

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 16. November

2001

Datum	Inhalt	Seite
1.10.2001	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Reichenhall) 2013-4-1-F	704
1.10.2001	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Bocklet (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Bocklet) 2013-4-2-F	708
1.10.2001	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Steben (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Steben) 2013-4-3-F	711
1.10.2001	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Kissingen (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Kissingen) 2013-4-4-F	714
1.10.2001	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Brückenau (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Brückenau) 2013-4-5-F	717
12.10.2001	Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung und der Verordnung über Kommunalunternehmen 2023-7-I, 2023-15-I	720
15.10.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung 2032-2-42-J	722
17.10.2001	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken 1012-2-71-I	723
25.10.2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik 2236-4-1-3-WFK	725
6.11.2001	Verordnung zum Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes 404-4-J	726
6.11.2001	Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen 1130-1-I	728
6.11.2001	Änderung der Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern 1130-2-1-I	729
6.11.2001	Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien (Veröffentlichungs-Bekanntmachung - VeröffBek) 1140-1-S	730

2013-4-1-F

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe
im Bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall
(Kurtaxordnung für das
Bayerische Staatsbad Bad Reichenhall)**

Vom 1. Oktober 2001

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Reichenhall wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

Kurbezirk und Kurzonen des Staatsbades sind in der **Anlage** festgelegt.

§ 3

Kurtaxpflicht

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt. ⁴Unterkunft im vorgenannten Sinn nimmt nicht, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen kurmäßig beansprucht, ohne im Kurbezirk Unterkunft zu nehmen.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk (unabhängig von der Länge des Aufenthalts) und endet mit dem Tag der Abreise. ²Im Fall des Absatzes 2 entsteht die Kurtaxpflicht mit der Inanspruchnahme und endet mit dem

Tag, an dem letztmals eine Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet, Bemessungsgrundlage hierfür ist der Tagessatz für den Ankunftstag.

(4) Bei einem Wechsel der Kurzonen ist die Kurtaxe anteilig zu berechnen.

(5) Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.

(6) Die Kurtaxe ist an die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH als Einhebungsberechtigte (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz) zu entrichten.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung
von der Kurtaxpflicht

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind

1. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen;
2. Kinder bis zu 16 Jahren in Begleitung von Familienangehörigen;
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind;
4. Personen mit nur einer Übernachtung im Kurbezirk (z.B. Geschäftsreisende).

(2) Die Kurtaxe wird ermäßigt für

1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen;
2. Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten und gruppenmäßig abgewickelten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH sind vom Veranstalter zuvor das Tagungs- oder Seminar-Programm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurbezirk schriftlich anzuzeigen. Die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH kann ergänzende Nachweise verlangen.

(3) Die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH als Einhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Kurtaxe gewähren, wenn

1. es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen oder
2. die Erhebung der Kurtaxe für die kurtaxpflichtige Person eine besondere Härte darstellen würde.

§ 5

Höhe der Kurtaxe

(1) ¹Die Kurtaxe wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten. ²Bei einer nachträglichen Verlängerung des Aufenthalts ist die Gesamtaufenthaltsdauer für die Höhe der Kurtaxe maßgebend.

(2) Die Höhe der Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag in der

Kurzzone I € 2,50 pro Person

(Schwerbehinderte € 2,00 pro Person)

(Tagungs- und Seminargäste € 1,25 pro Person)

Kurzzone II € 1,90 pro Person

(Schwerbehinderte € 1,40 pro Person)

(Tagungs- und Seminargäste € 0,95 pro Person).

(3) ¹Für Ferienwohnungen wird die Kurtaxe wie unter Absatz 1 und 2 oder pauschal nach folgender Formel berechnet:

Zahl der regulären Betten (ohne Notbetten) x 130 Aufenthaltstage x Kurtaxsatz der jeweiligen Kurzzone.

²Eine eventuelle Pauschale wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres für das laufende Jahr fällig und ist innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 6

Meldepflicht des Gastes

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk bzw. vor Inanspruchnahme der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen gegenüber der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) ¹Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars zu erstellen oder mit einem anderen zugelassenen Verfahren durchzuführen. ²Die Meldedaten sind unter Angabe des An- und Abreisetags spätestens an dem auf den Ankunftstag folgenden Werktag der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH zu übermitteln.

§ 7

Verpflichtungen der Vermieter

(1) Die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmittelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurtaxpflichtigen Personen vollständig zu erheben und der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH spätestens am ersten Werktag nach deren Eintreffen im Kurbezirk zu übermitteln.

(2) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Kurkarte Absatz 1 sinngemäß.

(3) ¹Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) ¹Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die Kurtaxe einzuheben und an die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH abzuführen. ²Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise der kurtaxpflichtigen Person vorzunehmen. ³Die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH kann zulassen, dass die Kurtaxe erst am Monatsende abgeführt wird. ⁴In diesem Fall stellt die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH eine Rechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist. ⁵Bei verspäteter Abführung der Kurtaxe entstehen Säumniszuschläge; Art. 18 des Kostengesetzes gilt entsprechend. ⁶Die zur Erhebung Verpflichteten sind berechtigt, die abzuführende Kurtaxe der kurtaxpflichtigen Person in Rechnung zu stellen.

(5) ¹In den Fällen des § 3 Abs. 2 oder bei dauernder Abwesenheit des Vermieters vom Ort ist die kurtaxpflichtige Person gehalten, für die ordnungsgemäße Anmeldung und Entrichtung der Kurtaxe selbst Sorge zu tragen. ²§ 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarte

(1) ¹Die Kurgäste, die mindestens zwei Nächte im Kurbezirk verbringen, erhalten zum Nachweis der Anmeldung eine Kurkarte. ²Für Kurgäste, die nur eine Nacht im Kurbezirk verbringen, sind vom Beherbergungsbetrieb lediglich die gesetzlichen Meldedaten an die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH zu übermitteln. ³Die Kurkarte ist bei Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ⁴Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch Strafanzeige zur Folge. ⁵Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkurkarte gegen eine Gebühr von fünf Euro ausgestellt werden.

(2) ¹Die Kurkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. ²Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit dem Datum auf der Kurkarte einzutragen. ³Bei

Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Kurkarte zu erstellen. ⁴§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer ist die bisherige Kurkarte spätestens am Tag nach der Abreise an die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH zurückzugeben. ⁶Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer.

§ 9

Meldeformulare

(1) ¹Die Meldeformulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. ²Sie sind ausschließlich bei der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH zu beziehen. ³Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH unverzüglich zurückzugeben. ⁴Nicht zurückgegebene Meldescheine sind vom Vermieter durch Zahlung von einhundert Euro je fehlendem Schein zu ersetzen.

(2) ¹Bei Einsatz eines EDV-gestützten Meldesystems werden die Meldeformulare ausschließlich mittels einer von der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH an die Vermieter ausgegebenen Melde-Software erstellt, mit fortlaufender Meldescheinnummer versehen und über Drucker ausgegeben. ²Die ausgedruckten und vom Gast unterschriebenen Meldescheine sind innerhalb von sieben Werktagen nach Anreise des Gastes der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH vorzulegen. ³Bei Nichtvorlage gilt die Regelung in Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 10

Haftung

Für die Zahlung der Kurtaxe haften die kurtax-

pflichtige Person und die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmittelanstalten und Unternehmer von Geschäftsreisen als Gesamtschuldner.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen zur Sicherung der Kurtaxerhebung oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe (§§ 6, 7, 8 und 9) können nach Art. 26 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Reichenhall) vom 5. Dezember 2000 (GVBl S. 949, BayRS 2013-4-1-F) außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 1. Oktober 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthausen, Staatsminister

Anlage

(zu § 2)

**Kurbezirk des
Bayerischen Staatsbades Bad Reichenhall**

1. ¹Der Kurbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall, der Gemeinde Bayerisch Gmain und den Ortsteil Kibling der Gemeinde Schneizlreuth. ²Der Kurbezirk ist in zwei Kurzonen eingeteilt.
2. ¹Die Kurzone I umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall rechts der Saalach ohne das Stadtgebiet nordöstlich folgender Linie: beginnend von der Einmündung des Hosewaschbaches in die Saalach, kürzeste Verbindung zur Umgehungsstraße (Loferer Straße), von dort in östlicher Richtung bis zur Salzburger Straße, Salzburger Straße in nördlicher Richtung bis zum Abenteuerspielplatz, von dort kürzeste Verbindung zum Prinzregentenweg, ferner ohne die Stadtteile Marzoll, Schwarzbach und Weißbach. ²Die Kurzone II umfasst die übrigen Teile des Kurbezirks.
3. Die Grenzen der Kurzonen werden in einem Plan bezeichnet, der bei der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH aufliegt.

2013-4-2-F

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe
im Bayerischen Staatsbad Bad Bocklet
(Kurtaxordnung für das
Bayerische Staatsbad Bad Bocklet)**

Vom 1. Oktober 2001

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Bocklet wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

Der Kurbezirk des Staatsbades umfasst das Gebiet des Marktes Bad Bocklet, ausgenommen den Gemeindeteil Nickersfelden.

§ 3

Kurtaxpflicht

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt. ⁴Unterkunft im vorgenannten Sinn nimmt nicht, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen kurzzeitig beansprucht, ohne im Kurbezirk Unterkunft zu nehmen.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk (unabhängig von der Länge des Aufenthalts) und endet mit dem Tag

der Abreise. ²Im Fall des Absatzes 2 entsteht die Kurtaxpflicht mit der Inanspruchnahme und endet mit dem Tag, an dem letztmals eine Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet, Bemessungsgrundlage hierfür ist der Tagessatz für den Ankunftstag.

(4) Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.

(5) Die Kurtaxe ist an die Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH als Einhebungsberechtigte (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz) zu entrichten.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung
von der Kurtaxpflicht

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind

1. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen;
2. Kinder bis zu 16 Jahren in Begleitung von Familienangehörigen;
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind;
4. Personen mit nur einer Übernachtung im Kurbezirk (z.B. Geschäftsreisende).

(2) Die Kurtaxe wird ermäßigt für

1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen;
2. Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten und gruppenmäßig abgewickelten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH sind vom Veranstalter zuvor das Tagungs- oder Seminar-Programm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurbezirk schriftlich anzuzeigen. Die Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH kann ergänzende Nachweise verlangen.

(3) Die Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH als Einhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Kurtaxe gewähren, wenn

1. es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen oder
2. die Erhebung der Kurtaxe für die kurtaxpflichtige Person eine besondere Härte darstellen würde.

§ 5

Höhe der Kurtaxe

(1) ¹Die Kurtaxe wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten. ²Bei einer nachträglichen Verlängerung des Aufenthalts ist die Gesamtaufenthaltsdauer für die Höhe der Kurtaxe maßgebend.

(2) Die Höhe der Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag € 1,80 pro Person

(Schwerbehinderte € 1,30 pro Person)

(Tagungs- und Seminargäste € 0,90 pro Person).

§ 6

Meldepflicht des Gastes

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk bzw. vor Inanspruchnahme der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen gegenüber der Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) ¹Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars zu erstellen oder mit einem anderen zugelassenen Verfahren durchzuführen. ²Die Meldedaten sind unter Angabe des An- und Abreisetags spätestens an dem auf den Ankunftstag folgenden Werktag der Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH zu übermitteln.

§ 7

Verpflichtungen der Vermieter

(1) Die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmitelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurtaxpflichtigen Personen vollständig zu erheben und der Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH spätestens am ersten Werktag nach deren Eintreffen im Kurbezirk zu übermitteln.

(2) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Kurkarte Absatz 1 sinngemäß.

(3) ¹Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) ¹Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die Kurtaxe einzuheben und an die Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH abzuführen. ²Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise der kurtaxpflichtigen Person vorzunehmen. ³Die Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH kann zulassen, dass die Kurtaxe erst am Monatsende abgeführt wird. ⁴In diesem Fall stellt die Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH eine Rechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist. ⁵Bei verspäteter Abführung der Kurtaxe entstehen Säumniszuschläge; Art. 18 des Kostengesetzes gilt entsprechend. ⁶Die zur Erhebung Verpflichteten sind berechtigt, die abzuführende Kurtaxe der kurtaxpflichtigen Person in Rechnung zu stellen.

(5) ¹In den Fällen des § 3 Abs. 2 oder bei dauernder Abwesenheit des Vermieters vom Ort ist die kurtaxpflichtige Person gehalten, für die ordnungsgemäße Anmeldung und Entrichtung der Kurtaxe selbst Sorge zu tragen. ²§ 6 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8

Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurtaxe

(1) ¹Die Kurgäste, die mindestens zwei Nächte im Kurbezirk verbringen, erhalten zum Nachweis der Anmeldung eine Kurkarte. ²Für Kurgäste, die nur eine Nacht im Kurbezirk verbringen, sind vom Beherbergungsbetrieb lediglich die gesetzlichen Meldedaten an die Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH zu übermitteln. ³Die Kurkarte ist bei Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ⁴Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch Strafanzeige zur Folge. ⁵Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkurkarte gegen eine Gebühr von fünf Euro ausgestellt werden.

(2) ¹Die Kurkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. ²Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit dem Datum auf der Kurkarte einzutragen. ³Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Kurkarte zu erstellen. ⁴§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer ist die bisherige Kurkarte spätestens am Tag nach der Abreise an die Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH zurückzugeben. ⁶Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer.

§ 9

Meldeformulare

(1) ¹Die Meldeformulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. ²Sie sind ausschließlich bei der Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH zu beziehen.

(2) ¹Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädi-

gung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH unverzüglich zurückzugeben. ²Nicht zurückgegebene Meldescheine sind vom Vermieter durch Zahlung von einhundert Euro je fehlendem Schein zu ersetzen.

§ 10

Haftung

Für die Zahlung der Kurtaxe haften die kurtaxpflichtige Person und die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmittelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen als Gesamtschuldner.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen zur Sicherung der Kurtaxerhebung oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe (§§ 6, 7, 8 und 9) können nach Art. 26 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Bocklet (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Bocklet) vom 5. Dezember 2000 (GVBl S. 953, BayRS 2013-4-2-F) außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 1. Oktober 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

2013-4-3-F

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe
im Bayerischen Staatsbad Bad Steben
(Kurtaxordnung für das
Bayerische Staatsbad Bad Steben)**

Vom 1. Oktober 2001

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBlS. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Steben wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

Der Kurbezirk des Staatsbades umfasst vom Gebiet des Marktes Bad Steben die Gemeindeteile Bad Steben sowie Obersteben.

§ 3

Kurtaxpflicht

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt. ⁴Unterkunft im vorgenannten Sinn nimmt nicht, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen kurzfristig beansprucht, ohne im Kurbezirk Unterkunft zu nehmen.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk (unabhängig

von der Länge des Aufenthalts) und endet mit dem Tag der Abreise. ²Im Fall des Absatzes 2 entsteht die Kurtaxpflicht mit der Inanspruchnahme und endet mit dem Tag, an dem letztmals eine Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet, Bemessungsgrundlage hierfür ist der Tagessatz für den Ankunftstag.

(4) Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.

(5) Die Kurtaxe ist an die Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH als Einhebungsberechtigte (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz) zu entrichten.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung
von der Kurtaxpflicht

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind

1. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen;
2. Kinder bis zu 16 Jahren in Begleitung von Familienangehörigen;
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind;
4. Personen mit nur einer Übernachtung im Kurbezirk (z.B. Geschäftsreisende).

(2) Die Kurtaxe wird ermäßigt für

1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen;
2. Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten und gruppenmäßig abgewickelten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH sind vom Veranstalter zuvor das Tagungs- oder Seminar-Programm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurbezirk schriftlich anzuzeigen. Die Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH kann ergänzende Nachweise verlangen.

(3) Die Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH als Einhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Kurtaxe gewähren, wenn

1. es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen oder
2. die Erhebung der Kurtaxe für die kurtaxpflichtige Person eine besondere Härte darstellen würde.

§ 5

Höhe der Kurtaxe

(1) ¹Die Kurtaxe wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten. ²Bei einer nachträglichen Verlängerung des Aufenthalts ist die Gesamtaufenthaltsdauer für die Höhe der Kurtaxe maßgebend.

(2) Die Höhe der Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag € 2,30 pro Person

(Schwerbehinderte € 1,80 pro Person)

(Tagungs- und Seminargäste € 1,15 pro Person).

§ 6

Meldepflicht des Gastes

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk bzw. vor Inanspruchnahme der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen gegenüber der Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) ¹Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars zu erstellen oder mit einem anderen zugelassenen Verfahren durchzuführen. ²Die Meldedaten sind unter Angabe des An- und Abreisetags spätestens an dem auf den Ankunftsdatum folgenden Werktag der Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH zu übermitteln.

§ 7

Verpflichtungen der Vermieter

(1) Die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmitelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurtaxpflichtigen Personen vollständig zu erheben und der Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH spätestens am ersten Werktag nach deren Eintreffen im Kurbezirk zu übermitteln.

(2) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Kurkarte Absatz 1 sinngemäß.

(3) ¹Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) ¹Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die Kurtaxe einzuheben und an die Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH abzuführen. ²Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise der kurtaxpflichtigen Person vorzunehmen. ³Die Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH kann zulassen, dass die Kurtaxe erst am Monatsende abgeführt wird. ⁴In diesem Fall stellt die Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH eine Rechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist. ⁵Bei verspäteter Abführung der Kurtaxe entstehen Säumniszuschläge; Art. 18 des Kostengesetzes gilt entsprechend. ⁶Die zur Erhebung Verpflichteten sind berechtigt, die abzuführende Kurtaxe der kurtaxpflichtigen Person in Rechnung zu stellen.

(5) ¹In den Fällen des § 3 Abs. 2 oder bei dauernder Abwesenheit des Vermieters vom Ort ist die kurtaxpflichtige Person gehalten, für die ordnungsgemäße Anmeldung und Entrichtung der Kurtaxe selbst Sorge zu tragen. ²§ 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurtaxe

(1) ¹Die Kurgäste, die mindestens zwei Nächte im Kurbezirk verbringen, erhalten zum Nachweis der Anmeldung eine Kurkarte. ²Für Kurgäste, die nur eine Nacht im Kurbezirk verbringen, sind vom Beherbergungsbetrieb lediglich die gesetzlichen Meldedaten an die Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH zu übermitteln. ³Die Kurkarte ist bei Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ⁴Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch Strafanzeige zur Folge. ⁵Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkurtaxe gegen eine Gebühr von fünf Euro ausgestellt werden.

(2) ¹Die Kurkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. ²Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit dem Datum auf der Kurkarte einzutragen. ³Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Kurkarte zu erstellen. ⁴§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer ist die bisherige Kurkarte spätestens am Tag nach der Abreise an die Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH zurückzugeben. ⁶Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer.

§ 9

Meldeformulare

(1) ¹Die Meldeformulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. ²Sie sind ausschließlich bei der Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH zu beziehen.

(2) ¹Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädi-

gung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH unverzüglich zurückzugeben. ²Nicht zurückgegebene Meldescheine sind vom Vermieter durch Zahlung von einhundert Euro je fehlendem Schein zu ersetzen.

§ 10

Haftung

Für die Zahlung der Kurtaxe haften die kurtaxpflichtige Person und die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmittelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen als Gesamtschuldner.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen zur Sicherung der Kurtaxerhebung oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe (§§ 6, 7, 8 und 9) können nach Art. 26 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Steben (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Steben) vom 5. Dezember 2000 (GVBl S. 956, BayRS 2013-4-3-F) außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 1. Oktober 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

2013-4-4-F

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe
im Bayerischen Staatsbad Bad Kissingen
(Kurtaxordnung für das
Bayerische Staatsbad Bad Kissingen)**

Vom 1. Oktober 2001

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBlS. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBlS. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Kissingen wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

Der Kurbezirk des Staatsbades umfasst das Gebiet der Stadt Bad Kissingen, ausgenommen die Gemeindeteile Albertshausen und Poppenroth.

§ 3

Kurtaxpflicht

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt. ⁴Unterkunft im vorgenannten Sinn nimmt nicht, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen kurzzeitig beansprucht, ohne im Kurbezirk Unterkunft zu nehmen.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk (unabhängig von der Länge des Aufenthalts) und endet mit dem Tag

der Abreise. ²Im Fall des Absatzes 2 entsteht die Kurtaxpflicht mit der Inanspruchnahme und endet mit dem Tag, an dem letztmals eine Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet, Bemessungsgrundlage hierfür ist der Tagessatz für den Ankunftstag.

(4) Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.

(5) Die Kurtaxe ist an die Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH als Einhebungsberechtigte (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz) zu entrichten.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung
von der Kurtaxpflicht

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind

1. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen;
2. Kinder bis zu 16 Jahren in Begleitung von Familienangehörigen;
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind;
4. Personen mit nur einer Übernachtung im Kurbezirk (z.B. Geschäftsreisende).

(2) Die Kurtaxe wird ermäßigt für

1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen;
2. Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten und gruppenmäßig abgewickelten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH sind vom Veranstalter zuvor das Tagungs- oder Seminar-Programm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurbezirk schriftlich anzuzeigen. Die Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH kann ergänzende Nachweise verlangen.

(3) Die Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH als Einhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Kurtaxe gewähren, wenn

1. es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen oder
2. die Erhebung der Kurtaxe für die kurtaxpflichtige Person eine besondere Härte darstellen würde.

§ 5

Höhe der Kurtaxe

(1) ¹Die Kurtaxe wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten. ²Bei einer nachträglichen Verlängerung des Aufenthalts ist die Gesamtaufenthaltsdauer für die Höhe der Kurtaxe maßgebend.

(2) Die Höhe der Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag € 3,10 pro Person

(Schwerbehinderte € 2,60 pro Person)

(Tagungs- und Seminargäste € 1,55 pro Person).

§ 6

Meldepflicht des Gastes

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk bzw. vor Inanspruchnahme der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen gegenüber der Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) ¹Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars zu erstellen oder mit einem anderen zugelassenen Verfahren durchzuführen. ²Die Meldedaten sind unter Angabe des An- und Abreisetags spätestens an dem auf den Ankunftstag folgenden Werktag der Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH zu übermitteln.

§ 7

Verpflichtungen der Vermieter

(1) Die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmitelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurtaxpflichtigen Personen vollständig zu erheben und der Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH spätestens am ersten Werktag nach deren Eintreffen im Kurbezirk zu übermitteln.

(2) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Kurkarte Absatz 1 sinngemäß.

(3) ¹Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) ¹Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die Kurtaxe einzuheben und an die Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH abzuführen. ²Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise der kurtaxpflichtigen Person vorzunehmen. ³Die Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH kann zulassen, dass die Kurtaxe erst am Monatsende abgeführt wird. ⁴In diesem Fall stellt die Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH eine Rechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist. ⁵Bei verspäteter Abführung der Kurtaxe entstehen Säumniszuschläge; Art. 18 des Kostengesetzes gilt entsprechend. ⁶Die zur Erhebung Verpflichteten sind berechtigt, die abzuführende Kurtaxe der kurtaxpflichtigen Person in Rechnung zu stellen.

(5) ¹In den Fällen des § 3 Abs. 2 oder bei dauernder Abwesenheit des Vermieters vom Ort ist die kurtaxpflichtige Person gehalten, für die ordnungsgemäße Anmeldung und Entrichtung der Kurtaxe selbst Sorge zu tragen. ²§ 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarte

(1) ¹Die Kurgäste, die mindestens zwei Nächte im Kurbezirk verbringen, erhalten zum Nachweis der Anmeldung eine Kurkarte. ²Für Kurgäste, die nur eine Nacht im Kurbezirk verbringen, sind vom Beherbergungsbetrieb lediglich die gesetzlichen Meldedaten an die Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH zu übermitteln. ³Die Kurkarte ist bei Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ⁴Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch Strafanzeige zur Folge. ⁵Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkurkarte gegen eine Gebühr von fünf Euro ausgestellt werden.

(2) ¹Die Kurkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. ²Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit dem Datum auf der Kurkarte einzutragen. ³Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Kurkarte zu erstellen. ⁴§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer ist die bisherige Kurkarte spätestens am Tag nach der Abreise an die Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH zurückzugeben. ⁶Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer.

§ 9

Meldeformulare

(1) ¹Die Meldeformulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. ²Sie sind ausschließlich bei der Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH zu beziehen.

(2) ¹Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädi-

gung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH unverzüglich zurückzugeben. ²Nicht zurückgegebene Meldescheine sind vom Vermieter durch Zahlung von einhundert Euro je fehlendem Schein zu ersetzen.

§ 10

Haftung

Für die Zahlung der Kurtaxe haften die kurtaxpflichtige Person und die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmittelanstalten und Unternehmer von Geschäftsreisen als Gesamtschuldner.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen zur Sicherung der Kurtaxerhebung oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe (§§ 6, 7, 8 und 9) können nach Art. 26 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Kissingen (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Kissingen) vom 5. Dezember 2000 (GVBl S. 959, BayRS 2013-4-4-F) außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 1. Oktober 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t h a u s e r, Staatsminister

2013-4-5-F

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe
im Bayerischen Staatsbad Bad Brückenau
(Kurtaxordnung für das
Bayerische Staatsbad Bad Brückenau)**

Vom 1. Oktober 2001

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Brückenau wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

Der Kurbezirk des Staatsbades umfasst vom Gebiet der Stadt Bad Brückenau die Gemeindeteile Staatsbad Bad Brückenau (mit dem sogenannten Villenviertel) und Wernarz sowie das Gebiet zwischen dem Gemeindeteil Staatsbad Bad Brückenau und dem Washingtonplatz, und vom Gebiet des Marktes Zeitlofs den Gemeindeteil Eckarts.

§ 3

Kurtaxpflicht

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt. ⁴Unterkunft im vorgenannten Sinn nimmt nicht, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen kurzzeitig beansprucht, ohne im Kurbezirk Unterkunft zu nehmen.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk (unabhängig von der Länge des Aufenthalts) und endet mit dem Tag der Abreise. ²Im Fall des Absatzes 2 entsteht die Kurtaxpflicht mit der Inanspruchnahme und endet mit dem Tag, an dem letztmals eine Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet, Bemessungsgrundlage hierfür ist der Tagessatz für den Ankunftstag.

(4) Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.

(5) Die Kurtaxe ist an die Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau als Einhebungsberechtigte (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz) zu entrichten.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung
von der Kurtaxpflicht

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind

1. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen;
2. Kinder bis zu 16 Jahren in Begleitung von Familienangehörigen;
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind;
4. Personen mit nur einer Übernachtung im Kurbezirk (z.B. Geschäftsreisende).

(2) Die Kurtaxe wird ermäßigt für

1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen,
2. Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten und gruppenmäßig abgewickelten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau sind vom Veranstalter zuvor das Tagungs- oder Seminar-Programm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurbezirk schriftlich anzuzeigen. Die Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau kann ergänzende Nachweise verlangen.

(3) Die Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau als Einhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Kurtaxe gewähren, wenn

1. es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen oder
2. die Erhebung der Kurtaxe für die kurtaxpflichtige Person eine besondere Härte darstellen würde.

§ 5

Höhe der Kurtaxe

(1) ¹Die Kurtaxe wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten. ²Bei einer nachträglichen Verlängerung des Aufenthalts ist die Gesamtaufenthaltsdauer für die Höhe der Kurtaxe maßgebend.

(2) Die Höhe der Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag € 2,30 pro Person

(Schwerbehinderte € 1,80 pro Person)

(Tagungs- und Seminargäste € 1,15 pro Person).

§ 6

Meldepflicht des Gastes

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk bzw. vor Inanspruchnahme der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen gegenüber der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) ¹Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars zu erstellen oder mit einem anderen zugelassenen Verfahren durchzuführen. ²Die Meldedaten sind unter Angabe des An- und Abreisetags spätestens an dem auf den Ankunftsdatum folgenden Werktag der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau zu übermitteln.

§ 7

Verpflichtungen der Vermieter

(1) Die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmitelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurtaxpflichtigen Personen vollständig zu erheben und der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau spätestens am ersten Werktag nach deren Eintreffen im Kurbezirk zu übermitteln.

(2) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Kurkarte Absatz 1 sinngemäß.

(3) ¹Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) ¹Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die Kurtaxe einzuheben und an die Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau abzuführen. ²Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise der kurtaxpflichtigen Person vorzunehmen. ³Die Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau kann zulassen, dass die Kurtaxe erst am Monatsende abgeführt wird. ⁴In diesem Fall stellt die Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau eine Rechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist. ⁵Bei verspäteter Abführung der Kurtaxe entstehen Säumniszuschläge; Art. 18 des Kostengesetzes gilt entsprechend. ⁶Die zur Erhebung Verpflichteten sind berechtigt, die abzuführende Kurtaxe der kurtaxpflichtigen Person in Rechnung zu stellen.

(5) ¹In den Fällen des § 3 Abs. 2 oder bei dauernder Abwesenheit des Vermieters vom Ort ist die kurtaxpflichtige Person gehalten, für die ordnungsgemäße Anmeldung und Entrichtung der Kurtaxe selbst Sorge zu tragen. ²§ 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarte

(1) ¹Die Kurgäste, die mindestens zwei Nächte im Kurbezirk verbringen, erhalten zum Nachweis der Anmeldung eine Kurkarte. ²Für Kurgäste, die nur eine Nacht im Kurbezirk verbringen, sind vom Beherbergungsbetrieb lediglich die gesetzlichen Meldedaten an die Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau zu übermitteln. ³Die Kurkarte ist bei Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ⁴Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch Strafanzeige zur Folge. ⁵Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkurtarte gegen eine Gebühr von fünf Euro ausgestellt werden.

(2) ¹Die Kurkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. ²Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit dem Datum auf der Kurkarte einzutragen. ³Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Kurkarte zu erstellen. ⁴§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer ist die bisherige Kurkarte spätestens am Tag nach der Abreise an die Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau zurückzugeben. ⁶Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer.

§ 9

Meldeformulare

(1) ¹Die Meldeformulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. ²Sie sind ausschließlich bei der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau zu beziehen.

(2) ¹Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädi-

gung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau unverzüglich zurückzugeben. ²Nicht zurückgegebene Meldescheine sind vom Vermieter durch Zahlung von einhundert Euro je fehlendem Schein zu ersetzen.

§ 10

Haftung

Für die Zahlung der Kurtaxe haften die kurtaxpflichtige Person und die Vermieter von Unterküften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmittelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen als Gesamtschuldner.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen zur Sicherung der Kurtaxerhebung oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe (§§ 6, 7, 8 und 9) können nach Art. 26 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Brückenau (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Brückenau) vom 5. Dezember 2000 (GVBl S. 962, BayRS 2013-4-5-F) außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 1. Oktober 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

2023-7-I, 2023-15-I

Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung und der Verordnung über Kommunalunternehmen

Vom 12. Oktober 2001

Auf Grund von

1. Art. 123 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 9 bis 11 der Gemeindeordnung (GO),
2. Art. 109 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 9 bis 11 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) und
3. Art. 103 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 9 bis 11 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl S. 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch § 29 der Verordnung vom 19. März 1998 (GVBl S. 220), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 wird das Wort „Ausnahmen“ durch „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) In § 3 werden die Worte „Erweiterung des Geltungsbereichs“ durch „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für gemeindliche Unternehmen, die außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden (Eigenbetriebe, Art. 88 GO), gelten die Vorschriften dieser Verordnung und die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs.“
3. §§ 2 und 3 werden aufgehoben.
4. § 4 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.
5. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Eigenbetrieb soll mit einem angemessenen Stammkapital ausgestattet werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „einem anderen Eigenbetrieb“ die Worte „oder Kommunalunternehmen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „zur Verfügung stellen“ durch die Worte „errichten und unterhalten“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für den Eigenbetrieb ist eine gesonderte Kasse einzurichten. ²Diese Kasse ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu führen. ³§40 Abs. 1, §§ 43, 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 82 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (Kommunalhaushaltsverordnung – KommHV) sind anzuwenden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf bare Ein- und Auszahlungen findet Abschnitt 15 der KommHV entsprechend Anwendung.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird „(Art. 95 Abs. 1 GO)“ durch „(Art. 88 Abs. 3 und 4 GO)“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:

1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerungen, Erweiterungen, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben,
2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Die Ausgaben“ die Worte „und die Verpflichtungsermächtigungen“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird „(Art. 95 Abs. 1 GO)“ durch „(Art. 88 Abs. 3 und 4 GO)“ ersetzt.

10. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei Abwasser- und Wasserbetrieben kann sich der Auflösungssatz nach der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Anlagen bemessen.“

b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

11. § 24 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Risiken der künftigen Entwicklung.“

12. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die auf Grund von § 2 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung der Eigenbetriebsverordnung erteilten Befreiungen bleiben bestehen.“

§ 2

Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl S. 220, BayRS 2023-15-I) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für selbständige Unternehmen der Gemeinde in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen, Art. 89 GO) gelten die Vorschriften dieser Verordnung und die ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung.“

2. In § 2 Abs. 1 wird „Art. 96 Abs. 3 Satz 5 GO“ durch „Art. 89 Abs. 3 Satz 4 GO“ ersetzt.

3. In § 6 Satz 3 werden die Worte „wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche“ gestrichen.

4. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Kommunalunternehmen soll mit einem angemessenen Stammkapital ausgestattet werden.“

5. In § 13 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „zur Verfügung stellen“ durch die Worte „errichten und unterhalten“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:

1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerungen, Erweiterungen, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben,

2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Die Ausgaben“ die Worte „und die Verpflichtungsermächtigungen“ eingefügt.

7. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei Abwasser- und Wasserbetrieben kann sich der Auflösungssatz nach der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Anlagen bemessen.“

b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

8. § 26 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Risiken der künftigen Entwicklung.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

München, den 12. Oktober 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2032-2-42-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Gewährung
von Prüfervergütungen an Professoren
bei den Prüfungen im Bereich
der Justizverwaltung**

Vom 15. Oktober 2001

Auf Grund des Art. 15 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung vom 12. Juli 1995 (GVBl S. 432, BayRS 2032-2-42-J), geändert durch Verordnung vom 8. März 2000 (GVBl S. 154), werden ersetzt:

1. in Nummer 1 der Betrag „869,00 DM“ durch „445,00 €“,
2. in Nummer 2 der Betrag „289,65 DM“ durch „148,35 €“,
3. in Nummer 3 der Betrag „19,30 DM“ durch „9,90 €“,
4. in Nummer 4 der Betrag „19,30 DM“ durch „9,90 €“, und der Betrag „115,80 DM“ durch „59,40 €“,
5. in Nummer 5 der Betrag „28,05 DM“ durch „14,35 €“.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
²Für schriftliche und mündliche Prüfungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

München, den 15. Oktober 2001

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

1012-2-71-I

Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 17. Oktober 2001

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), Art. 8 und 9 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Gebiets
der Gemeinden Reischach und Erlbach,
Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern,
und der Gemeinde Mitterskirchen,
Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Reischach werden aus der Gemeinde Mitterskirchen umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Mitterskirchen	m ²
1361/1	16
1360/3	61
1360/4	51.

(2) In die Gemeinde Erlbach werden aus der Gemeinde Mitterskirchen umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Mitterskirchen	m ²
1356/2	170
1357/2	11
1563/3	5
1601/1	60
1356/1	102
1357/1	173
1359/1	4
1360/5	46
1563/2	3.

(3) In die Gemeinde Mitterskirchen werden aus der Gemeinde Reischach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Arbing	m ²
1591/4	19
1591/5	4.

(4) In die Gemeinde Mitterskirchen werden aus der Gemeinde Erlbach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Endlkirchen	m ²
1026/1	6
1026/2	6
1028/1	22
1028/2	640
1034/1	320.

(5) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn sowie der Bezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(6) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Veränderungsnachweis Nr. 291 Gemarkung Endlkirchen des Vermessungsamts Burghausen ausgewiesen. ²Der Veränderungsnachweis liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Taufkirchen (Vils), Landkreis Erding,
Regierungsbezirk Oberbayern,
und des Marktes Velden, Landkreis Landshut,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Taufkirchen (Vils) wird aus dem Markt Velden umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Babing	m ²
18/6	316.

(2) In den Markt Velden werden aus der Gemeinde Taufkirchen (Vils) umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Gebensbach	m ²
391/1	429
391/2	45
391/3	302.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Erding und Landshut sowie der Bezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 246 Gemarkung Babing des Vermessungsamts Landshut und Nr. 94 Gemarkung

Gebensbach des Vermessungsamts Erding ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Eingliederung von Teilflächen der gemeindefreien Gebiete „Ahornberger Forst“ und „Lenauer Forst“ sowie einer Exklave der Gemeinde Kulmain, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, in die Gemeinde Mehlmiesel, Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken

(1) In die Gemeinde Mehlmiesel werden aus dem gemeindefreien Gebiet „Ahornberger Forst“ eingegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Ahornberg	m ²
541/1	1835
583/4	437178
583/5	24897.

(2) In die Gemeinde Mehlmiesel wird aus dem gemeindefreien Gebiet „Lenauer Forst“ eingegliedert das Flurstück

der Gemarkung Lenau	m ²
601/1	98404.

(3) In die Gemeinde Mehlmiesel werden aus einer Exklave der Gemeinde Kulmain eingegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Lenau	m ²
602	2040
603	9750
604	9200
605	920.

(4) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Tirschenreuth und Bayreuth sowie der Bezirke Oberpfalz und Oberfranken geändert.

(5) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Veränderungsnachweis Nr. 173 der Gemarkung Ahornberg des Vermessungsamts Eschenbach i.d.OPf. ausgewiesen. ²Der Veränderungsnachweis liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Änderung des Gebiets der Gemeinde Gachenbach, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Regierungsbezirk Oberbayern, und des Marktes Kühbach, Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben

(1) In die Gemeinde Gachenbach werden aus dem Markt Kühbach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Stockensau	m ²
174/1	27
181/1	1651
181/2	374
181/3	130
182/1	733
182/2	1618
182/3	758.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neuburg-Schrobenhausen und Aichach-Friedberg sowie der Bezirke Oberbayern und Schwaben geändert.

(3) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 92 Gemarkung Stockensau des Vermessungsamts Aichach und Nr. 227 Gemarkung Gachenbach des Vermessungsamts Ingolstadt ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 5

Geltung des Orts-, Kreis- und Bezirksrechts

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 17. Oktober 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2236-4-1-3-WFK

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Berufsfachschulordnung Musik**

Vom 25. Oktober 2001

Auf Grund von Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 39 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (Berufsfachschulordnung Musik - BFSO Musik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1993 (GVBl S. 169, BayRS 2236-4-1-3-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2001 (GVBl S. 313), wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Der Nachweis mindestens befriedigender Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache als Englisch kann in Fällen besonderer Härte vom Staatsministerium oder von der von ihm beauftragten Stelle genehmigt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

München, den 25. Oktober 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

404-4-J

**Verordnung
zum Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des
Lebenspartnerschaftsgesetzes
(VollzVAGLPartG)**

Vom 6. November 2001

Auf Grund des Art. 6 des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz (AGLPartG) vom 26. Oktober 2001 (GVBl S. 677, BayRS 404-3-J) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und der Landesnotarkammer Bayern folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungsempfehlungen

¹Bei der Entgegennahme von Erklärungen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) wenden die Notare das Beurkundungsgesetz entsprechend an. ²Soweit sich die nachfolgenden Bestimmungen an die Notare richten, gelten sie als Anwendungsempfehlungen. ³Ausgenommen davon sind Mitteilungspflichten nach Art. 3 Abs. 1 bis 4 AGLPartG.

§ 2

Anmeldung einer Lebenspartnerschaft

(1) ¹Zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen (Anmeldende), haben diese Absicht persönlich bei dem Notar mit Amtssitz in Bayern, bei dem die Erklärungen über die Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben werden sollen, anzumelden. ²Ist einer der Anmeldenden am persönlichen Erscheinen verhindert, kann der andere Anmeldende mit einer entsprechenden Vollmacht die Begründung der Lebenspartnerschaft anmelden; Erklärungen nach § 6 Abs. 1 LPartG sind ausgenommen. ³Soweit es die Überprüfung der Voraussetzungen erfordert, kann der Notar das Erscheinen beider Anmeldenden verlangen. ⁴In einfach gelagerten Fällen kann der Notar auch eine schriftliche Anmeldung zulassen.

(2) ¹Der Notar überprüft im Rahmen der Anmeldung, ob die Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft vorliegen. ²Er soll die Anmeldenden befragen, ob sie einen Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 Abs. 1 LPartG bestimmen wollen. ³Der Notar kann über die Anmeldung eine Niederschrift fertigen.

§ 3

Angaben zur Person der Anmeldenden

¹Von den Anmeldenden sind in der Regel anzugeben:

1. Vor- und Familiennamen sowie Geschlecht,
2. Ort und Tag der Geburt,
3. Wohnsitz oder Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt,
4. Familienstand,

5. Staatsangehörigkeit,
6. Verwandtschaft der Anmeldenden,
7. sämtliche früheren Ehen und die Art ihrer Auflösung,
8. sämtliche früheren rechtswirksamen Lebenspartnerschaften und die Art ihrer Auflösung,
9. die Vor- und Familiennamen ihrer Eltern, bei als Kind angenommenen Anmeldenden auch die Vor- und Familiennamen der leiblichen Eltern, einschließlich Tag und Ort ihrer Eheschließung,
10. Vereinbarungen über den Vermögensstand.

²Soweit es für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft vorliegen (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und für die Überprüfung der Zulässigkeit von namensrechtlichen Erklärungen erforderlich ist, kann der Notar weitere Angaben verlangen.

§ 4

Nachweise

(1) ¹Die Anmeldenden haben sich persönlich auszuweisen und zum Nachweis der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft in der Regel folgende Bescheinigungen und Urkunden vorzulegen:

1. Wenn sie im Inland gemeldet sind, eine Aufenthaltsbescheinigung der für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde,
2. eine beglaubigte Abschrift oder einen Auszug aus dem Familienbuch ihrer Eltern,
3. ihre Abstammungsurkunde,
4. wenn sie schon verheiratet waren, neben der Bescheinigung nach Nummer 1 eine Abstammungsurkunde und eine beglaubigte Abschrift oder einen Auszug aus dem Familienbuch ihrer letzten Ehe oder, falls für diese Ehe kein Familienbuch geführt wird, die Heiratsurkunde,
5. wenn sie eine Lebenspartnerschaft begründet hatten, einen Nachweis über Begründung und gegebenenfalls Auflösung der letzten Lebenspartnerschaft,
6. Urkunden oder Bescheinigungen über die Änderung von Namen,
7. wenn eine frühere Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst wurde, und dies nicht durch eine beglaubigte Abschrift oder einen Auszug aus einem Familienbuch nachgewiesen werden kann, eine Sterbeurkunde,

8. eine Erklärung über den Vermögensstand (§ 1 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 LPartG), soweit bei dem Notar, bei dem die Lebenspartnerschaft angemeldet wird, kein Lebenspartnerschaftsvertrag geschlossen wird.

²Können Anmeldende keine deutschen Personenstandsunterlagen vorlegen, weil sich der maßgebliche Personenstandsfall im Ausland ereignet hat, sind zum Nachweis über die Geburt, die Abstammung, über eine frühere Ehe sowie über eine Lebenspartnerschaft die entsprechenden ausländischen Urkunden vorzulegen.

(2) ¹Waren Anmeldende verheiratet, muss die Auflösung der letzten Ehe nachgewiesen werden. ²Bei ausländischen Entscheidungen in Ehesachen ist gegebenenfalls der Nachweis der Anerkennung der gerichtlichen Entscheidung nach Art. 7 § 1 Abs. 1 Familienrechtsänderungsgesetz zu verlangen. ³Ist die letzte Ehe nicht von einem deutschen Standesbeamten geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits anlässlich einer früheren Eheschließung im Inland durchgeführt worden ist. ⁴Anmeldende, die früher in einer rechtswirksamen Lebenspartnerschaft gelebt haben, müssen deren Auflösung nachweisen.

(3) Erklärende mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit haben

1. ihre Staatsangehörigkeit durch ihren Reisepass, einen Personalausweis mit Eintragung der Staatsangehörigkeit oder durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates und

2. ihren Familienstand durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates

nachzuweisen.

(4) ¹Reichen die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgelegten Unterlagen nicht aus, so sind weitere Urkunden zu fordern. ²Ist den Anmeldenden die Beschaffung der erforderlichen Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere beweiskräftige Bescheinigungen anerkannt werden. ³Eine Versicherung an Eides Statt nach Art. 2 Satz 2 AGLPartG soll der Notar erst dann aufnehmen, wenn keine Urkunden oder Ersatzbescheinigungen beigebracht oder anerkannt werden können.

§ 5

Feststellung der Voraussetzungen nach § 1 LPartG

(1) ¹Stellt der Notar fest, dass die Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft gegeben sind, so teilt er den Anmeldenden mit, dass die Lebenspartnerschaft begründet werden kann. ²Sind seit der Mitteilung an die Anmeldenden mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Lebenspartnerschaft begründet wurde, so bedarf die Begründung der Lebenspartnerschaft erneut der Anmeldung und Prüfung der Voraussetzungen.

(2) Fehlt eine Voraussetzung für die Begründung der Lebenspartnerschaft oder steht der Begründung der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 1 und 2

LPartG entgegen, so teilt der Notar dies den Anmeldenden schriftlich mit.

§ 6

Begründung der Lebenspartnerschaft

(1) ¹Wurden die Willenserklärungen über die Begründung einer Lebenspartnerschaft entsprechend § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LPartG abgegeben, erstellt der Notar hierüber eine Niederschrift. ²In der Niederschrift soll erwähnt werden, dass die vor dem Notar erschienenen Personen auf die einzeln an sie gerichtete Frage übereinstimmend erklärt haben, eine Lebenspartnerschaft gemäß § 1 Abs. 1 LPartG begründen zu wollen. ³Soweit namensrechtliche Erklärungen abgegeben wurden, können diese in die Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Eine Lebenspartnerschaft kann ohne abschließende Prüfung nach § 4 begründet werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Begründung der Lebenspartnerschaft wegen lebensgefährlicher Erkrankung einer der beteiligten Personen nicht aufgeschoben werden kann und glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft gegeben sind und der Begründung kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 LPartG entgegensteht.

§ 7

Mitteilungen der Notare

(1) Die Form der Mitteilung und die der Mitteilung beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus der von der Landesnotarkammer Bayern gemäß Art. 4 Abs. 5 AGLPartG zu erlassenden Satzung.

(2) Für Mitteilungen nach Art. 3 Abs. 4 AGLPartG an die Meldebehörden können Abschriften der jeweiligen Niederschrift übersandt werden, wenn die Daten des jeweils anderen Lebenspartners unkenntlich gemacht sind.

§ 8

Mitteilungen der Familiengerichte

Die Mitteilungen der Familiengerichte nach Art. 3 Abs. 5 Satz 1 AGLPartG haben neben dem Tenor der Entscheidung auch die in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AGLPartG genannten persönlichen Daten der Lebenspartner zu enthalten.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2001 in Kraft.

München, den 6. November 2001

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

1130-1-I

Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen

Vom 6. November 2001

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsanordnung:

§ 1

Die Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen (BayRS 1130-1-I), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 4. Juni 1991 (GVBl S. 152), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Kurzbezeichnung und die Abkürzung „(Flaggen-Verwaltungsanordnung - VwAoFlag)“ angefügt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die von Staatsbehörden ganz oder überwiegend benutzten Gebäude und Anlagen werden ohne besondere Anordnung beflaggt am

 - a) Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar),
 - b) Feiertag der Arbeit (1. Mai),
 - c) Europatag (5. Mai),
 - d) Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
 - e) Jahrestag des 17. Juni 1953,
 - f) Jahrestag des 20. Juli 1944,
 - g) Tag der Heimat (erster Sonntag im September, es sei denn, vom Ministerpräsidenten wird die Beflaggung für einen anderen Tag angeordnet),
 - h) Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
 - i) Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem ersten Adventsonntag),
 - j) Jahrestag des Volksentscheids über die Annahme der Verfassung (1. Dezember),
 - k) Tag einer allgemeinen Wahl zum Bayerischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament.

²Sollte örtlich der Tag der Heimat an einem anderen als dem in Satz 1 Buchst. g bezeichneten Tag begangen werden, so ist auch an diesem Tag zu beflaggen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Volks-

trauertag“ die Worte „und am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus“ angefügt.

- b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Landbauämter“ durch die Worte „Staatlichen Hochbauämter“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Komma nach dem Wort „Fernschreiben“ die Worte „mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel,“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c werden die Worte „der Leiter der Staatskanzlei,“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „Rechnungshof“ wird durch einen Punkt ersetzt,

bb) Buchstabe d wird aufgehoben.

- b) In Satz 2 werden die Worte „die Präsidenten des Landtags und des Senats“ durch die Worte „den Präsidenten des Landtags“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Leiters der Staatskanzlei,“ gestrichen.

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen neu bekannt zu machen.

München, den 6. November 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1130-2-1-I

Änderung der Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern

**Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsregierung
vom 6. November 2001 Nr. B III 2 - 147 - 39**

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

I.

Die Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern (BayRS 1130-2-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Kurzbezeichnung und die Abkürzung „(Wappen-Bekanntmachung - Wap-Bek)“ angefügt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „München, Hofgraben 4“ durch die Worte „Zamdorfer Straße 92, 81677 München“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
3. In Nummer 3 Satz 3 werden die Worte „München 22, Alexandrastr. 4“ durch die Worte „Alexandrastraße 4, 80538 München“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird das Wort „Landbauamt“ durch die Worte „Staatlichen Hochbauamt“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1140-1-S

**Bekanntmachung
über die amtliche Veröffentlichung
von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
der Staatsregierung und der Staatsministerien
(Veröffentlichungs-Bekanntmachung - VeröffBek)**

Vom 6. November 2001

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Rechtsvorschriften

(1) Rechtsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien werden im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht, soweit nichts Besonderes bestimmt oder zugelassen ist.

(2) ¹Eine von einem Staatsministerium zu erlassende Rechtsvorschrift kann in besonders gelagerten Fällen mit Zustimmung der Staatskanzlei im Amtsblatt des Staatsministeriums veröffentlicht werden, wenn ein Gesetz nichts anderes vorschreibt. ²In diesem Fall sind im nächstfolgenden Gesetz- und Verordnungsblatt die Überschrift, das Datum und die Fundstelle der Rechtsvorschrift aufzunehmen.

§ 2

Verwaltungsvorschriften

(1) Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung oder des Ministerpräsidenten von besonderer Bedeutung können im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden.

(2) Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung oder des Ministerpräsidenten, die nicht nach Absatz 1 veröffentlicht werden, sowie Verwaltungsvorschriften der Staatskanzlei und des Staatsministers für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei werden im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht.

(3) Verwaltungsvorschriften der Staatsministerien können in deren Amtsblättern oder in gemeinsamen Amtsblättern veröffentlicht werden.

(4) Verwaltungsvorschriften nach den Absätzen 2 und 3 können auch im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden, wenn dies wegen der Eilbedürftigkeit oder des Adressatenkreises angezeigt ist.

(5) ¹Bei umfangreichen Verwaltungsvorschriften soll von der Wiedergabe des vollen Wortlauts oder der Anlagen im Amtsblatt abgesehen werden, soweit sie in einem vom Bund herausgegebenen Publikationsorgan bereits abgedruckt worden sind oder wenn sie – in größerer Stückzahl hergestellt – den betroffenen nachgeordneten Behörden von Amts wegen als Sonderdruck zur Verfügung gestellt werden. ²In diesen Fällen

sind im Amtsblatt mindestens die Überschrift das Datum und die Fundstelle der Verwaltungsvorschrift, bei der Verweisung auf Sonderdruck statt der Fundstelle das den Sonderdruck archivmäßig verwahrende Staatsministerium anzugeben.

(6) Für Regierungs- und Verwaltungsabkommen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 3

Vorveröffentlichung

(1) ¹Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, der Staatskanzlei, des Staatsministers für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei oder der Staatsministerien können, soweit nicht durch Gesetz Besonderes bestimmt ist, im Staatsanzeiger vorweg veröffentlicht werden, wenn die Veröffentlichung dringlich ist und keinen Aufschub bis zum Erscheinen der nächsten Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes duldet. ²Dasselbe gilt in den Fällen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 3, wenn das Erscheinen der nächsten Nummer des jeweiligen Amtsblattes nicht abgewartet werden kann.

(2) Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt oder in dem Amtsblatt ist alsbald nachzuholen; bei Verwaltungsvorschriften genügt ein Hinweis im Amtsblatt entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 2.

§ 4

Doppelveröffentlichungen

(1) Außer in den Fällen des § 2 Abs. 3 und des § 3 finden Doppelveröffentlichungen nur statt, wenn besondere Gründe für eine Doppelveröffentlichung vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Gesetze und Staatsverträge, die nach Art. 76 Abs. 1 der Verfassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden.

§ 5

Aufhebung oder Änderung einer Vorschrift

¹Die Aufhebung oder Änderung einer Vorschrift wird unabhängig davon, an welcher Stelle die geänderte oder aufgehobene Vorschrift veröffentlicht worden ist, nach den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift veröffentlicht. ²Werden durch eine Verwaltungsvorschrift Bestimmungen, die in einem anderen

Verkündungsblatt veröffentlicht sind, geändert oder aufgehoben, soll auch in dem anderen Verkündungsblatt darauf hingewiesen werden. ³Bei Verwaltungsvorschriften der Staatskanzlei und der Staatsministerien, die gegenstandslos oder entbehrlich geworden sind, kann die förmliche Aufhebung durch einen Hinweis im Fortführungsnachweis oder Gültigkeitsverzeichnis zum Amtsblatt ersetzt werden.

§ 6

Amtsblätter

Amtsblatt ist für den Bereich

der Staatsministerien

- des Innern
- für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
- für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz
- für Landwirtschaft und Forsten
- für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
- für Landesentwicklung und Umweltfragen

das Allgemeine Ministerialblatt

des Staatsministeriums der Justiz

das Bayerische Justizministerialblatt

der Staatsministerien

- für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie
- für Unterricht und Kultus

das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst, Teil I

des Staatsministeriums der Finanzen

das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen.

§ 7

Aufnahme in die Datenbank BAYERN-RECHT

Die Aufnahme einer Verwaltungsvorschrift in die Datenbank BAYERN-RECHT wird einer Veröffentlichung im Amtsblatt gleichgestellt, wenn der Datenbankzugriff nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist und im Amtsblatt die Aufnahme der

Vorschrift in die Datenbank unter Angabe der Bezeichnung der Verwaltungsvorschrift, des Datums des Erlasses und der Fundstelle in der Datenbank veröffentlicht wird.

§ 8

Redaktion

(1) Die Redaktion des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes obliegt der Staatskanzlei, die Redaktion des Allgemeinen Ministerialblattes dem Staatsministerium des Innern, die Redaktion der sonstigen Amtsblätter den hierfür zuständigen Staatsministerien, die Redaktion des Bayerischen Staatsanzeigers der Bayerischen Staatszeitung GmbH.

(2) ¹Aufgabe der Redaktion ist es insbesondere, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift und der Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR) zu überwachen. ²Für Veröffentlichungen im Staatsanzeiger übernimmt die erlassende Stelle die Verantwortung für die Einhaltung der Redaktionsrichtlinien.

(3) Die zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt bestimmten Vorschriften sind dreifach in bestätigter Ausfertigung der Staatskanzlei, die zur Veröffentlichung im Staatsanzeiger bestimmten Vorschriften in zweifach bestätigter Ausfertigung der Staatszeitung GmbH – Redaktion Staatsanzeiger –, die zur Veröffentlichung im Allgemeinen Ministerialblatt bestimmten Vorschriften sind in einfach bestätigter Ausfertigung dem Staatsministerium des Innern – Redaktion AllMBL – zu übermitteln.

(4) Im Fall des § 1 Abs. 2 teilt das zuständige Staatsministerium die Fundstelle im Amtsblatt rechtzeitig der Staatskanzlei mit.

§ 9

In-Kraft-Treten

¹Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Die Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien (BayRS 1140-1-S), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Januar 2001 (StAnz Nr. 5), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

München, den 6. November 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer.